

RS Vwgh 2000/3/30 97/16/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2000

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §15 Abs1;

JN §60 Abs2;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH kommt der Einheitswert nur dann als Streitwert in Frage, wenn die Liegenschaft selbst Ziel des Klagebegehrens ist (Hinweis Tschugguel-Pötscher, die Gerichtsgebühren⁶, 70 f.). Richtet sich das Klagebegehren auf die Duldung einer Exekution (Forderungsexekution), kann keine Rede davon sein, dass die Liegenschaft selbst das Ziel des Klagebegehrens wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160195.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at